

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON ANLAGEN UND MOBILEN ARBEITSBÜHNEN des Unternehmens **mateco podesty ruchome Sp. z o. o.** Version 1/2018

1. Begriffe:

- 1.1. **mateco**/Vermieter – mateco podesty ruchome Sp. z o.o. (GmbH nach polnischem Recht) mit Sitz in: 43-100 Tychy ul. Murarska 27, KRS 000049914, Regon-Nummer: 273935354, Steuernummer-NIP:954-22-39-908; [mateco](http://mateco.pl)/mateco.pl www.mateco.pl; oder eine von dem Unternehmen bevollmächtigte Person
- 1.2. **Mieter** – Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches (Gesetzblatt der Republik Polen 1964 Nr. 16 Pos. 93 mit Änd.), der eine Bestellung für die Miete von Gegenständen, die sich im Angebot der Firma **mateco** befinden, angegeben hat, oder eine von ihm bevollmächtigte Person.
- 1.3. **Mietgegenstand** – ein Gegenstand, den der Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages gemietet hat,
- 1.4. **UDT** – Technische Aufsichtsbehörde, auf die im Gesetz über die technische Überwachung hingewiesen wird (Gesetzblatt der Republik Polen, 2000 Nr. 122 Pos. 1321 mit Änd.),
- 1.5. **Elektronischer Nachrichtendienst** – E-Mail-Adresse, die **mateco** oder einem Mieter für Kontakte in Bezug auf den Mietgegenstand dient, die auf der Grundlage einer Bestellung oder auf der Grundlage bestehender Kontakte festgelegt wird.

2. Abschluss eines Mietvertrages:

- 2.1. Der Mieter sichert zu, dass er zum Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses die Möglichkeit hat, es zu finanzieren, und dass kein Vollstreckungsverfahren, einschließlich Steuer- oder Gerichtsvollzugsverfahren, gegen ihn eingeleitet worden ist.
- 2.2. Der Mieter erbringt die Leistung des Mietobjekts gemäß geltendem Recht, insbesondere durch Betreiber, die über eine entsprechende UDT-Genehmigung verfügen.
- 2.3. Nur eine Bestellung, die direkt vom Mieter oder einer von ihm bevollmächtigten Person unterzeichnet wurde, ist die Grundlage für deren Durchführung und gegenseitige finanzielle Abwicklung.
- 2.4. Änderungen der Bestellungen (insbesondere: Arbeitsort, Mietdauer, Preis, Art und Typ des Mietgegenstandes) sowie Untermietverträge oder unentgeltliches Verleihen bedürfen einer schriftlichen oder per E-Mail erteilten Zustimmung von **mateco**.
- 2.5. Der Mieter stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten durch **mateco** zum Zwecke der Durchführung des Mietvertrages zu. Die Daten werden gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 gespeichert und verarbeitet.
- 2.6. Der Mieter stimmt der Verarbeitung der in dem zu Marketingzwecken des Unternehmens **mateco podesty ruchome** versendeten Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz (Gesetzblatt 2018 Pos. 1000) zu. Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Vermieter herzustellen oder aufrechtzuerhalten, um Produkte oder Dienstleistungen dieser Unternehmen direkt zu vermarkten und um kommerzielle Informationen zu versenden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bilden § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) oder f) DSGVO. Die Datenschutzpolitik finden Sie auf der Website: <https://www.mateco.pl/meta/polityka-prywatnosci/>
- 2.7. Der Mieter erklärt, dass er sich unter Berücksichtigung des Ortes und der Art des zu verwendenden Mietgegenstandes mit den technischen Voraussetzungen für die Erfüllung des Mietgegenstandes vertraut gemacht hat. Alle veröffentlichten Kataloge, Fotos oder Werbeproschüren sowie technische Daten zum Mietgegenstand dienen nur zu Informationszwecken und müssen vom Vermieter verbindlich bestätigt werden.
- 2.8. Der Mieter erklärt, dass er sich mit der Bedienungsanleitung der Mietsache vertraut gemacht hat und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Informationen zu beachten.

3. Grundlegende Mietbedingungen:

- 3.1. Der Mietvertrag wird durch Bestätigung der Ausführung der vom Mieter erteilten Bestellung durch **mateco** geschlossen und durch Rückgabe des Mietgegenstandes gelöst. Die Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgen durch ein im Auftrag des Unternehmens handelndes Unternehmen, das Transportleistungen erbringt oder direkt durch einen Mitarbeiter von **mateco** und wird jeweils durch ein schriftliches Übergabeprotokoll bestätigt.
- 3.2. In begründeten Fällen kann **mateco** die Erfüllung des Mietvertrages verweigern, wenn dessen Umsetzung einen wesentlichen Verlust zur Folge haben kann oder ein Insolvenzrisiko des Mieters besteht – in solchen Fällen kann **mateco** den Mietvertrag auch von der Zahlung von Vorauszahlung, Kautions und anderen Sicherheiten durch den Mieter abhängig machen.
- 3.3. Der Mieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person ist verpflichtet, an der Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes teilzunehmen – seine Abwesenheit führt zur einseitigen Erstellung des oben genannten Übergabeprotokolls – dieses Protokoll ist ein Beweis für die darin enthaltenen Informationen im Falle von Streitigkeiten über den Zustand des Mietgegenstandes.
- 3.4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, den Mietgegenstand und seine Bestandteile (insbesondere Steuerpulte) an seinem Arbeits- und Lagerort vor negativen Ereignissen zu sichern, die an diesem Ort auftreten können, insbesondere solchen wie: Diebstahl, Vandalismus, Unfallschäden, Witterungsbedingungen (unter Berücksichtigung der Art des Mietgegenstandes), unbefugte und nicht bestimmungsgemäße Verwendung, während des Zeitraums von der Lieferung bis zum Erhalt des Mietgegenstandes. **mateco** ist jederzeit berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen, und behält sich das Recht vor, den Mietvertrag nach Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten einseitig zu kündigen.
- 3.5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf die Auswirkungen der Maschinenstillstandszeit, einschließlich des Verschuldens seitens **mateco** zurückzuführen sind, insbesondere für entgangenen Gewinn, Aufwendungen, Personalkosten usw.
- 3.6. Gerät der Mieter mit der Zahlung der bisher erbrachten Leistungen an **mateco** in Verzug, ist **mateco** berechtigt:
 - 3.6.1. den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu verweigern,
 - 3.6.2. bestehende Mietverträge, einschließlich der sofortigen Abnahme des Mietvertrages, sofort zu kündigen,
 - 3.6.3. Durchführung aller Leistungen für den Mieter, insbesondere aus dem Versicherungsschutz, zu verweigern,
 - 3.6.4. Verzugszinsen und Inkassokosten zu berechnen,
- 3.7. Der Mieter ist für den Mietgegenstand während des Zeitraums von der Übergabe bis zur Abholung verantwortlich, insbesondere trägt er das Risiko für dessen Beschädigung, zufälligen Verlust, Zerstörung, Diebstahl des Ganzen oder eines Teils und dessen Aneignung. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Nutzung des Mietgegenstandes, an seinem eigenen Eigentum sowie am Eigentum Dritter verursacht werden, sowie für Schäden Dritter, insbesondere durch Öl- und sonstige Betriebsflüssigkeiten-Lecke, die bei Übergabe des Gerätes nicht festgestellt wurden.
- 3.8. Es ist verboten, den Mietgegenstand für Sandstrahlen zu verwenden.
- 3.9. Der Mieter ist verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über die festgestellten Fälle von Straftaten gegen den Mietgegenstand zu informieren, insbesondere über Diebstahl, Veruntreuung des Mietgegenstandes oder seiner Bestandteile und ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich alle Informationen über den durch den Mietvertrag entstandenen Schaden zu übermitteln.
- 3.10. Der Mieter ist verpflichtet, **mateco** den Zugang zum Mietobjekt auf jedes Verlangen zu gewähren.

4. Lieferung und Abholung:

- 4.1. Die Lieferung und Abholung der Anlage erfolgen an dem Ort, der als Lieferort der Anlage in der Bestellung angegeben ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. An diesem Ort sollten entsprechende Bedingungen für die Verladung/Ausladung des Mietgegenstandes sichergestellt werden.
- 4.2. **mateco** ist nicht verantwortlich für die Verletzung der erwarteten Lieferfrist aufgrund von Ereignissen, auf die **mateco** keinen Einfluss hat oder hatte. **mateco** haftet für den dem Mieter entstandenen Schaden nur, wenn die Frist aufgrund vorsätzlichen Handelns seiner Mitarbeiter nicht eingehalten wurde.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in Anwesenheit eines Vertreters von **mateco** zu testen.
- 4.4. Die Anmeldung der Anlage zur Abholung erfolgt per das Abmeldungsformular, das durch E-Mail an **mateco** spätestens zwei Tage vor dem geplanten Mietgegenstand-Arbeitsende geschickt wird, ansonsten wird dem Mieter die Miete für den Verzugszeitraum bei der Abmeldung in Rechnung gestellt.
- 4.5. Der Mieter ist verpflichtet, den gesamten Mietgegenstand – mit sämtlichem Zubehör, mit dem er ausgestattet wurde (z. B. Schlüssel, Gebrauchsanweisung), in einem unbeschädigten Zustand (unter Berücksichtigung des Verbrauchs aus dem normalen Betrieb), insbesondere frei von Abfällen und jeglichem Schmutz, zurückzugeben.
- 4.6. Die endgültige technische Abnahme des Mietgegenstandes erfolgt am Sitz des Vermieters. Zusätzliche finanzielle Ansprüche in Bezug auf übermäßige Abnutzung, Zerstörung, dauerhafte Verunreinigung des Mietgegenstandes oder seiner Komponenten und anderer Fehler und Schäden, die nicht im Übergabeprotokoll enthalten sind, werden von **mateco** bis 30 Tage ab dem Datum der Erstellung des Abnahmeprotokolls schriftlich eingereicht.

5. Ausfälle:

- 5.1. Die zu erfolgenden, von dem Mieter unabhängigen Ausfälle in der Arbeit des Mietgegenstandes werden ausschließlich nach dem Datum ihrer Anzeige berücksichtigt, und zwar durch die Berechnung von 50% des Mietpreises für eine Ausfallzeit bis zu 5 Werktagen und 75 % für jeden Tag ab dem 6. Tag. Die Versicherungspauschale wird in keinem Fall gekürzt.

6. Mängel des Mietgegenstandes:

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich nach ihrer Aufdeckung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Art und Umfang der Nutzungsbeschränkung zu melden. Die Grundlage für die Annahme der Reklamation und den Abzug der Miete für jeden Tag der Nutzungsbeschränkung ist die Mängelerklärung, die in der vorgenannten Form zu erfolgen hat.
- 6.2. Ausfallzeiten, die durch einen vom Mieter unabhängigen Mangel verursacht werden, werden von der vereinbarten Mietzeit abgezogen.
- 6.3. Der Mieter trägt Verantwortung für die Folgen einer verspäteten Übergabe von Informationen über die Mängel des Mietgegenstandes an **mateco**.
- 6.4. Mängel, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Mieters verursacht wurden, werden auf seine Kosten beseitigt. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Kürzung der Miete für die Dauer der Ausfallzeit.

7. Vertragspreise und -strafen:

- 7.1. Die Grundlage für die finanzielle Abrechnung sind die im Nettowert ermittelten Preise in einer angenommenen und eingereichten Bestellung, die zur Ausführung von **mateco** angenommen wurde. Zu den angegebenen Preisen und sonstigen gesetzlich festgelegten Gebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten nur in ihrem Umfang (Zeitpunkt und Ort). Die Verkürzung der Mietdauer führt dazu, dass der Mieter den in der Bestellung angegebenen Satz ohne Abzug (als Stückpreis angegeben) in Rechnung stellt.
- 7.2. Die Miete wird für die Arbeit der Anlage in jedem Abrechnungszeitraum von einem Tag berechnet. Für einen Abrechnungszeitraum werden 8 Arbeitsstunden zwischen 6.00 und 18.00 Uhr an jedem Nutzungstag angenommen. Bei Überschreitung der angegebenen Grenze behält sich **mateco** das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 % des Tagessatzes für jede angefangene, über die angegebene Grenze hinausgehende Arbeitsstunde zu berechnen. Die Arbeit der Anlage zwischen 18.00 und 6.00 Uhr bedarf der schriftlichen Genehmigung von **mateco**.
- 7.3. Die Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen und vertraglichen Bestimmungen berechtigt den Vermieter, dem Mieter folgende Gebühren in Rechnung zu stellen:
 - 7.3.1. Verlust oder Zerstörung des Schlüssels, der Bedienungsanleitung und anderer Unterlagen, die dem Gegenstand des Mietvertrages zugeordnet sind – 150 PLN netto/St.,
 - 7.3.2. Betankungsleistung für den Mietgegenstand nach dessen Abholung – die tatsächlichen Kraftstoffkosten + 150 PLN netto,
 - 7.3.3. Warten auf die Möglichkeit des freien Be- und Entladens des Mietgegenstandes 100 PLN netto / jede angefangene Stunde,
 - 7.3.4. Fehlende Vorbereitung des Mietgegenstandes vor der Abholung – insbesondere aufgrund eines nicht erkannten Ausfalls, Nichtbetankung, Entladen von Batterien sowie keine Zufahrt zum Lagerort - 3.000 PLN netto + pauschale Miete für jeden angefangenen Tag des Wartens auf Beseitigung der Gründe für die verspätete Abholung.
 - 7.3.5. die Notwendigkeit, den Mietgegenstand durch das Verschulden des Mieters zu ersetzen – 3.000 PLN netto,
 - 7.3.6. Wiederherstellung des Zustands des Mietgegenstandes vor dem Zeitpunkt der Lieferung – die tatsächlichen Kosten der durch das Verschulden des Mieters beschädigten Teile und die Lohnkosten gemäß dem Satz 144 PLN netto pro Arbeitsstunde.
- 7.3.7. Servicefahrtskosten, die aus dem Verschulden des Mieters resultieren (einschließlich einer ungerechtfertigten Anforderung) – Zufahrtskosten nach dem Satz 2 PLN netto/km; Zufahrt bis zu 50 km – Pauschale 300 PLN netto,
- 7.3.8. in böser Absicht eingereichte Anzeige der Abmeldung des Mietgegenstandes, seiner Ausfallzeit oder der Arbeit an Tagen, die in der Bestellung als Tage gemeldet werden, an denen nicht gearbeitet wird – 200 % des vereinbarten Mietsatzes für den Zeitraum der tatsächlichen Arbeit an diesen Tagen,
- 7.3.9. Eigenmächtiger Transport des Mietgegenstandes durch den Mieter – 3.000 PLN,
- 7.3.10. Verweigerung der Annahme des bestellten Mietgegenstandes (Rücktritt vom Mietvertrag) – 3.000 PLN netto + Miete für einen Tag der Miete gemäß der Bestellung,
- 7.3.11. keine Möglichkeit der Lieferung innerhalb der festgelegten Zeit – Miete gemäß der Bestellung für jeden Tag der Verschiebung des Datums und zusätzliche Transportkosten, nicht mehr als 3.000 PLN netto, im Falle ihrer Durchführung,
- 7.3.12. Ausschluss des Mietgegenstandes von dem Betrieb wegen eines Mangels, der durch die Handlung oder Unterlassung des Mieters entstanden ist – Miete gemäß der Bestellung, für jeden Tag des Nutzungsausschlusses, auch nach Ablauf der Mietzeit,
- 7.3.13. Nichtergänzen des Elektrolyten, wodurch Batterien beschädigt werden können – 500 PLN netto,
- 7.3.14. Untermietung des Mietgegenstandes ohne Einwilligung von **mateco** – 200 % des festgelegten Mietpreises für jeden Tag der Untervermietung

8. Zahlungen und Rechnungen:

- 8.1. Der Mieter ermächtigt **mateco**, Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ohne dessen Unterschrift auszustellen.
- 8.2. MwSt.-Rechnungen werden von **mateco** per Post oder per E-Mail an die Adresse des Mieters oder an eine von ihm angegebene Adresse geschickt. Die Parteien vereinbaren, dass die Nichtrückgabe der Rechnung innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Eingangs als Akzeptanz des darin enthaltenen Inhalts gilt.
- 8.3. Alle Zahlungen werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, vom Mieter innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ausgeführt. Als Zahlungstag gilt das Datum des Geldeingangs auf dem Bankkonto oder zur Kasse von **mateco**.

8.4. Die geleisteten Zahlungen werden von der Gesellschaft zunächst auf bestehende Nebenverpflichtungen aus Verzugszinsen, Inkassokosten und dann auf Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerrechnungen nach dem Überweisungstitel oder mangels dessen auf die ältesten Forderungen angerechnet.

9. Versicherungsschutz:

9.1. Der Mieter begrenzt seine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der Anlage durch die Zahlung einer Versicherungspauschale für jeden Tag des tatsächlichen Besitzes des Mietgegenstandes. Der Umfang der dem Mieter gewährten Haftungsbeschränkung wurde in Anhang 1 des AVB festgelegt. Die Versicherungspauschale ergibt sich jeweils aus der Bestellung des Mieters.

9.2. Die Zahlung der Pauschale befreit den Mieter unter anderem nicht von der Schadensersatzhaftung für:

9.2.1. verlorene Steuerpulte,

9.2.2. Alle Fälle von Verlust der Anlagen infolge eines anderen Ereignisses als Einbruchdiebstahls, bei denen versucht wird, den Mietgegenstand zu beschlagnahmen oder der Mietgegenstand beschlagnahmt wird, nachdem zuvor seine Sicherheitsvorkehrungen oder die Sicherheitsvorkehrungen zu dem Raum oder zu dem Bereich, in dem er gelagert wurde, durch die Einwirkung von Kraft aufgehoben wurden.

9.3. Schäden, die auf ein Verschulden des Mieters zur Deckung der Versicherungspauschale zurückzuführen sind, die nicht in den Haftungsbeschränkungsbereich fallen (siehe Anhang Nr. 1), und die aus der Versicherung von *mateco* liquidiert werden, sind bis zur Höhe der Reduktionsfranchise gedeckt. Der Mieter ist verpflichtet, den Betrag zu zahlen, der der Reduktionsfranchise entspricht – Informationen über den jeweils geltenden Betrag werden vom Vermieter auf Verlangen des Mieters zur Verfügung gestellt. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines zu diesem Zweck ausgestellten Lastschriftschecks.

9.4. Für Schäden, die entweder am Mietgegenstand (und nicht pauschal versichert oder von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen) oder gegenüber Dritten verursacht wurden, haftet der Mieter in vollem Umfang – insbesondere für Schäden, die aus den folgenden Gründen resultieren:

9.4.1. unsachgemäßer Betrieb des Mietgegenstandes (z. B. Bedienung des Mietgegenstandes durch den Betreiber ohne UDT- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Berechtigungen),

9.4.2. Nichtbeachtung der Arbeitsschutzvorschriften, Betriebsanweisungen und allgemein geltenden Bauvorschriften,

9.4.3. Zerstörung der Anlage, insbesondere durch: starke Verschmutzung, Spritzer, Farbe oder andere ähnliche Substanzen (Mörtel, Beton usw.), Folgen von Sandstrahlen oder Entschlackung oder andere Ereignisse, die dauerhaft äußere Spuren auf dem Gerät hinterlassen haben; Beschädigung der Arbeitsbühne (Korb), insbesondere ihrer Konstruktion, durch Biegen oder Einbrüche sowie Herausziehen von Schnellkupplungen an Stromversorgungskabeln für Arbeitstische,

9.4.4. Reifenbeschädigungen, die ihre Nützlichkeit ausschließen oder die Zeit für ihre weitere Nutzung in erheblichem Maße einschränken (Einschnitte an der Seitenfläche, Brüche in der Laufflächenkonstruktion usw.),

9.4.5. Beschädigung der Akkus durch fehlende oder unsachgemäße Wartung (insbesondere: keine tägliche Kontrolle des Elektrolytstands und Batteriebetrieb bei zu niedrigem Elektrolytstand),

9.5. Um den vom Versicherer gewährten Schutz zu gewährleisten, ist der Mieter verpflichtet: das Mietobjekt in einem Raum zu lagern, der mit einem Schloss oder Vorhängeschloss verschlossen ist und der sich in einem eingezäunten, beleuchteten und unter ständiger Aufsicht einer zugelassenen Objektschutzbehörde stehenden Raum befindet. Maschinen und Anlagen, die außerhalb des Gebäudes gelagert werden, müssen sich auf einem Gelände unter ständiger Aufsicht einer zugelassenen Sachschutzbehörde, das mit einem Zaun, Bretterzaun oder Maschendraht umzäunt und nachts beleuchtet ist, befinden. Der Zugang zum Lagergelände von Maschinen und Anlagen ist so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang eines Kraftfahrzeugs durch eine unbefugte Person verhindert wird. Die Schlüssel und Steuerpulte sollten so aufbewahrt werden, dass nur der Mieter Zugriff darauf hat. Außerdem sollten alle installierten Sicherheitsvorrichtungen aktiviert werden.

9.6. Der Mietgegenstand kann nicht in Fällen verwendet werden, in denen eine Pflicht zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (OK) gemäß dem Gesetz über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das Büro der polnischen Kraftfahrzeugversicherer Gesetzblatt 2003 Nr. 124 Pos. 1152 mit Änd.) besteht. Auf Wunsch des Mieters kann *mateco* eine Einwilligung erteilen, den Mietgegenstand mit der genannten Versicherung zu den von der mit ihm kooperierenden Versicherungsgesellschaft angebotenen Handelsbedingungen zu versichern. Alle Kosten der Haftpflichtversicherung der Anlage trägt der Mieter.

10. Rücktritt und Kündigung des Mietvertrages:

10.1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, aus den folgenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten:

10.1.1. Nichteinhaltung der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages (angenommene Bestellung) und Weigerung, den Mietgegenstand des Mieters freizugeben, wenn ein begründeter Erpressungsverdacht besteht, sowie Abholung des Mietgegenstandes, wenn:

10.1.2. durch den Betriebsort oder die Betriebsbedingungen des Mietgegenstandes ein Risiko von Verlust oder Zerstörung besteht oder ein erheblicher Schaden entstehen kann.

10.1.3. Arbeitsbedingungen des Mietgegenstandes es unmöglich machen, den technischen Zustand unter Kontrolle zu halten, und zu erheblichem Verschleiß, Verschmutzung oder Abbau führen können,

10.2. der Vermieter nimmt die ihm erteilte Vollmacht ausführt, indem er zu diesem Zweck eine dem Mieter zugestellte Erklärung spätestens zum Zeitpunkt der persönlichen Abholung per Post, Fax oder E-Mail übermittelt.

10.3. der Vermieter behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, auch in dem Fall, wenn der Mieter das Mietverhältnis untervermietet hat oder im Zusammenhang damit.

11. Geschäftsgeheimnis:

11.1. Der Vermieter erklärt, dass die von den Parteien akzeptierten Bedingungen der Vereinbarung, Berechnungen und technischen Daten vertraulich sind und ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen. Die Weitergabe von Informationen, die das Geschäftsgeheimnis darstellen, an Dritte, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, berechtigt zu geeigneten Schritten in dem im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Gesetzblatt 2003 Nr. 153, Pos. 1503, mit Änd.) genannten Verfahren.

12. Gerichtsstand:

12.1. In Angelegenheiten, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, gilt das Zivilgesetzbuch (Gesetzbuch 1964 Nr. 16 Pos. 93 mit Änd.). Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Gericht am Sitz des Vermieters zuständig.